

Immobilien- und Vermögenstreuhänder - Oberösterreich

Zugangsvoraussetzungen Inkassoinstitute

Gewerbezugang

Inkassoinstitute

Tätigkeitsbereich

Der Tätigkeitsbereich eines Inkassoinstitutes ist in § 118 GewO 1994 idF 2002 wie folgt geregelt:

§ 118. (1) Einer Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Inkassoinstitute (§ 94 Z 36) bedarf es für die Einziehung fremder Forderungen.

(2) Die Gewerbetreibenden, die zur Ausübung des Gewerbes der Inkassoinstitute berechtigt sind, sind nicht berechtigt, Forderungen gerichtlich einzutreiben oder sich Forderungen abtreten zu lassen, auch wenn die Abtretung nur zu Zwecken der Einziehung erfolgen sollte.

(3) Die Gewerbetreibenden, die zur Ausübung des Gewerbes der Inkassoinstitute berechtigt sind, sind zur Einziehung einer fremden Forderung, die dem Ersatz eines Schadens ohne Beziehung auf einen Vertrag (§ 1295 ABGB) dient, nur berechtigt, wenn diese Forderung unbestritten ist.

Zugangsvoraussetzungen

Das Gewerbe Inkassoinstitute ist ein reglementiertes Gewerbe dessen Ausübung nur mit entsprechender Befähigung möglich ist.

Die Zugangsvoraussetzungen zum Gewerbe können Sie unter diesem [Link](#) im Detail nachlesen.

Nähere Informationen zur Anrechnung von Praxiszeiten sowie zur fach einschlägigen Ausbildung bekommen Sie bei den Fachgruppen (siehe "Wir stellen uns vor").

Prüfungsordnung Inkassoinstitute

[Prüfungsordnung Inkassoinstitute](#)

Prüfung und Gewerbeanmeldung

Detaillierte Informationen zur Prüfung und Hilfestellung bei der Gewerbeanmeldung erhalten Sie bei den Fachgruppen (siehe "Wir stellen uns vor").

Stand: 22.07.2013